

HINWEISE FÜR DIE FEIER VON GOTTESDIENSTEN

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie
(02.09.2021)

VORBEMERKUNG

Diese Richtlinien geben den Rahmen vor, in dem Gottesdienste gefeiert werden können. Grundlage sind die jeweils gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen bzw. Bremen. Diese staatlichen Maßgaben sind streng einzuhalten. Das gilt auch für die Richtlinien der jeweiligen Landkreise und Kommunalverwaltungen.

ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

1. Die **maximale Teilnehmerzahl** für Gottesdienste ist so festzulegen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen bzw. Personen eines anderen Hausstandes stets eingehalten wird. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen.
2. Vor allem bei besonderen Anlässen (Taufe, Beerdigung, Einschulungsgottesdienste, etc.) kann eine **Sitzplatzaufteilung nach Hausständen** sinnvoll sein.
3. Vor Ort werden ggf. geeignete **Verfahren zur Begrenzung der Teilnehmerzahl** vereinbart (Anmeldung; Ausgabe von Sitzplatzkarten; Losverfahren; Online-Tools etc.).
4. Dort wo es möglich ist, sollten getrennte **Eingänge und Ausgänge** markiert werden. Ein Konzept für den Zugang zum Gottesdienstraum sowie für den Ausgang muss vorliegen. Soweit möglich werden innerhalb des Kirchenraumes Laufwege markiert. Bewährt hat sich die Bereitstellung von Händedesinfektionsspender an den Zugängen zum Kirchenraum.
5. Der **Mindestabstand** zu anderen Personen bzw. Personen eines anderen Hausstandes von mindestens 1,5 m sollte zu keinem Zeitpunkt unterschritten. Dies gilt für Laufwege ebenso wie für die Sitzordnung.
6. Alle, die am Gottesdienst teilnehmen, tragen eine **medizinische Mund-Nase-Bedeckung**. Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden.
7. Zu beachten sind die einschlägigen **Hinweise zum Heizen (Heizperiode) bzw. Lüften (Sommerhalbjahr)** der Kirchenräume, die vom Bistum Hildesheim herausgegeben werden. Vor und nach dem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum den Hinweisen entsprechend gelüftet.

8. Die **musikalische Gestaltung** der Gottesdienste sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden, um eine Straffung des liturgischen Geschehens zu erreichen.
9. **Gemeindegesang** ist grundsätzlich möglich.
 - a. Empfohlen wird, – außer ggf. gesungenen Dialogen, Orationen und Zurufen (Halleluja etc.) – höchstens drei Lieder mit nicht mehr als jeweils zwei Strophen zu singen.
Der Gesang sollte so über die Länge des Gottesdienstes verteilt werden, dass zwischen den einzelnen Liedern ein zeitlicher Abstand besteht.
Kann der erweiterte Mindestabstand von 2 m nach allen Seiten nicht eingehalten werden, sollte beim Gesang eine Maske getragen werden.
Der Gemeindegesang kann ergänzt werden durch den Gesang einer Schola. Auch hier ist ein ausreichender Abstand zu beachten (2 m Abstand nach allen Seiten sowie 3 m zur musikalischen Leitung bzw. zur Gemeinde, sofern diese der Schola frontal zugewandt ist).
 - b. Bei Warnstufe 1 wird empfohlen, auf Gemeindegesang zu verzichten. Die musikalische Gestaltung kann dann von einer Schola übernommen werden, zu der nicht mehr als vier Personen gehören sollten (Mindestabstand: 2 m Abstand nach allen Seiten sowie 3 m zur musikalischen Leitung bzw. zur Gemeinde, sofern diese der Schola frontal zugewandt ist).
10. Für **Bläsergruppen** gelten dieselben Maßnahmen wie für den Scholagesang: mindestens 2 m Abstand nach allen Seiten sowie 3 m zur musikalischen Leitung bzw. zur Gemeinde. Für alle anderen **Instrumentalisten** reicht die Einhaltung des allgemeinen Mindestabstands (1,5 m). Bei Warnstufe 1 sollten nicht mehr als vier Instrumentalist*innen eingesetzt werden.
11. Die **Weihwasserbecken** bleiben leer.
12. **Oberflächen**, die häufig benutzt werden, sollten regelmäßig desinfiziert bzw. gereinigt werden.
13. **Freiluftgottesdienste** sind möglich, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Hygiene- und Abstandsgebote gewährleistet werden kann.
Auch bei Freiluftgottesdiensten sind der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und die einschlägigen Hygieneregeln zu beachten. Es empfiehlt sich, feste Bereiche für teilnehmende Personen bzw. Personengruppen (Hausstände) zu markieren.
Beim Gemeindegesang im Freien gilt der allgemeine Mindestabstand von 1,5 m.

LITURGISCHE DIENSTE

14. Bei der **Ausübung von liturgischen Diensten** ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen bzw. Personen eines anderen Hausstandes stets einzuhalten. Solange der Mindestabstand eingehalten wird, ist die Zahl der mitwirkenden liturgischen Dienste nicht begrenzt.
Auf Handlungen, die die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen (Assistenz am Altar, direktes Antreiben von Gaben usw.) sollte verzichtet werden.
Am Platz und bei der Ausübung des Dienstes (Gesang/Sprechen) kann die Maske abgenommen werden.
15. Bei **minderjährigen Personen, die einen liturgischen Dienst ausüben**, muss die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegen.
16. In der Sakristei waschen bzw. desinfizieren sich alle Personen, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen, direkt **vor dem Gottesdienst** noch einmal die Hände.
17. **Personen, die zu Risikogruppen gehören** (Vorerkrankte; Personen, die sich nicht impfen lassen können), wird empfohlen, auf die Ausübung von liturgischen Diensten zu verzichten. Das schließt die Leitung des Gottesdienstes durch Geistliche bzw. Gottesdienstbeauftragte ein.

ALLGEMEINE LITURGISCHE HINWEISE

18. **Gebet- und Gesangbücher** können zur Verfügung gestellt werden, wenn sichergestellt wird, dass es nicht zu einer Übertragung von Viren kommt (z. B. durch Desinfektion).
19. Alle **liturgischen Geräte**, die im Gottesdienst verwendet werden, sollten vor Beginn des Gottesdienstes gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert werden.
20. Alle **Gesten**, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere den Friedensgruß, das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes, etc.
21. Ist eine **Kollekte** vorgesehen, sollte diese in Form einer Türkollekte stattfinden. Das Herumgeben eines Kollektenkorbes entfällt.

SPEZIELLE HINWEISE FÜR MESSFEIERN

22. Bei **Konzelebration** ist der Mindestabstand von 1,5 m stets einzuhalten. Die Konzelebranten sollten auf das gemeinsame Stehen um den Altar verzichten und auch während des eucharistischen Teils der Messfeier an ihren Sitzen bleiben.
23. Der **Dienst des Diakons** beschränkt sich im Wesentlichen auf die Verkündigung. Die Assistenz am Altar entfällt, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
24. Beim **Herrichten der eucharistischen Gaben** werden die einschlägigen Hygieneregeln beachtet. Es sollten nur so viele Hostien bereitet werden, wie Gläubige an der Feier teilnehmen. Bis zur Kommunionausteilung bleiben Kelch und Schale von der Palla bedeckt.
Das Einlegen von Hostien durch Gläubige unterbleibt. Bei der Gabenbereitung sollte ein direktes Übergeben der Gefäße und Gaben unterbleiben (Mindestabstand!).
25. Bei der **Kommunionausteilung** gilt:
 - Der Dialog wird vor der Kommunion einmal mit allen gesprochen; danach empfangen die einzelnen Gläubigen schweigend die Kommunion.
 - Zu beachten ist der Mindestabstand von 1,5 m und die Maskenpflicht beim Weg durch die Kirche.
 - Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden.
 - Die Mundkommunion ist weiterhin nicht möglich.
 - Der Empfang der Kelchkommunion bleibt auf den Vorsteher beschränkt.
26. Die gründliche **Reinigung der liturgischen Gefäße** findet nach den einschlägigen Hygieneregeln im Anschluss an die Messfeier statt.